

Beschlussvorlage

Bereich | Amt

Abteilung Steuerung, Schulen
& Sport

Verfasser/in

Maurer, Linda

Vorlagen-Nr.

100/67/2019

Aktenzeichen

10 20 11 1

Anlagedatum

30.08.2019

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	16.09.2019	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	24.09.2019	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11.04.2019 wie in der Anlage beigefügt.

Anlagen

Hauptsatzung vom 11.04.2019

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11.04.2019

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

☒ ja, in Höhe von Betrag Euro ☐ nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

☐ ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro ☐ nein

Erläuterung:

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

☐ ja ☐ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

☐ ja ☐ nein

unter

Kostenstelle Name der Kostenstelle

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

☐ ja ☐ nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

☐ ja ☐ nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

☐ ja, vergleiche Anlage ☒ nicht erforderlich

Erläuterungen

Der Ortschaftsrat Herten konnte trotz intensiver Gespräche im Gremium keinen Kandidaten aus dem neu gewählten Ortschaftsrat finden, der sich in der Lage sah, das Amt des Ortsvorstehers zu übernehmen. Daher schlägt er vor, die Stelle des/r Ortsvorstehers/in mit einem hauptamtlichen Gemeindebeamten nach § 71 Absatz 2 GemO zu besetzen.

Gemäß § 71 Absatz 2 GemO kann für Ortschaften mit einer örtlichen Verwaltung die Hauptsatzung bestimmen, dass ein Gemeindebeamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zum Ortsvorsteher bestellt wird. Da die Hauptsatzung der Stadt Rheinfelden (Baden) diese Möglichkeit bislang nicht vorsieht, ist hierfür eine Änderung des § 18 der Hauptsatzung notwendig (siehe Anlage).